



Bootsliegeplatzordnung der Seglervereinigung Mannheim e. V. (SVM) **Stand: 04/2024**

1.
Die SVM verfügt an jedem ihrer Standorte über eine begrenzte Anzahl von Land- und Wasserliegeplätzen. Diese werden von geschäftsführendem Vorstand in Absprache mit dem Takelmeister/Stützpunktleiter an Mitglieder, welche einen Liegeplatz beantragen, vergeben. Liegen mehr Anfragen vor, als Liegeplätze vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Anfrage beim Vorstand/Takelmeister/Stützpunktleiter über die Vergabe des nächsten freien Liegeplatzes. Der Takelmeister/die Stützpunktleiter führen eine Liste der freien oder vorübergehend freien Liegeplätze, der Schriftführer führt die Warteliste. Liegeplätze werden nur an Eigentümer oder Besitzer von Segelbooten vergeben.
2.
Der Vorstand behält sich vor, zugewiesene Liegeplätze bei Bedarf neu zu verteilen, z. B. nach Bootsgröße oder Bootsklasse. Kein Liegeplatzinhaber hat Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Anzahl der Liegeplätze pro Stützpunkt soll möglichst erhalten bleiben.
3.
Aus Gründen segelsportlicher Fairness sind Liegeplatzinhaber, welche den ihnen zugewiesenen Liegeplatz vorübergehend nicht nutzen, gehalten, dies dem Takelmeister/Stützpunktleiter unverzüglich mitzuteilen. Der Liegeplatz kann dann in Abstimmung mit dem Takelmeister/Stützpunktleiter anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Liegeplatzinhaber im Falle des Eigenbedarfes verlangen kann, dass ihm der Liegeplatz innerhalb von 4 Wochen wieder zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
4.
Die Liegeplätze sind nur für reviergerechte Segelboote errichtet. Als reviergerecht gelten Boote, die grundsätzlich die Maße von 9m Länge über Alles (LüA) und 3m Breite über Alles (BüA) nicht überschreiten. Daher soll jeder Interessent für einen Liegeplatz mit den bei der SVM zuständigen Personen (s. Nr. 1) vor dem Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes klären, ob dem vorgesehenen Segelboot ein Liegeplatz zugeteilt werden kann. Der Verein behält sich vor, große und schwere Boote, die unter bestimmten Bedingungen (z.B. bei Sturm) eine Gefahr für die Anlagen und/oder andere Liegeplatzinhaber darstellen, nicht für einen Liegeplatz zuzulassen. Als reviergerecht gelten alle Boote, deren Eigentümer oder Besitzer zum Stichtag 31.12.2023 einen ihnen zugewiesenen Liegeplatz für dieses Boot an einem der Stützpunkte innehatte oder nur vorübergehend im Sinne des Punktes 3 dieser Ordnung freigegeben hatte.
5.
Freie oder vorübergehend freie Liegeplätze können an Gäste vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet der Takelmeister/Stützpunktleiter, wenn die Vergabe nicht länger als 4 Wochen dauert, ansonsten entscheidet der geschäftsführende Vorstand gem. Nr. 1 dieser Ordnung.
6.
Jeder Liegeplatznutzer ist verpflichtet, sein Segelboot und seinen Liegeplatz im jeweiligen Stützpunkt in einem ordentlicher Seemannschaft entsprechenden Zustand zu halten und das Boot sicher zu befestigen. Bei Beschädigungen fremden Eigentums oder im Falle der

Verletzung von Menschen, gelten die allgemeinen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen, und zwar sowohl im Verhältnis des Schädigers zum Verein wie auch gegenüber Dritten.

Für den Fall, dass ein Liegeplatzinhaber die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält, kann der Verein dem Liegeplatzinhaber eine Abmahnung aussprechen, verbunden mit der Aufforderung, den störenden Zustand zu beseitigen; kommt der Liegeplatzinhaber dieser Aufforderung nicht nach, ist der Verein berechtigt, den störenden Zustand zu beseitigen und dem Liegeplatzinhaber die Kosten der Maßnahme aufzugeben.

Bei fortgesetztem pflichtwidrigem Verhalten und nach vorheriger Abmahnung ist der Verein berechtigt, den Liegeplatz zu kündigen und den Liegeplatzinhaber aufzufordern, das Boot unverzüglich, jedoch spätestens binnen 4 Wochen von der Anlage zu nehmen. Kommt der Liegeplatzinhaber dieser Aufforderung nicht nach, ist der Verein berechtigt, das Boot auf Kosten des Liegeplatzinhabers abtransportieren und einlagern zu lassen.

7.

Jeder Inhaber eines Wasserliegeplatzes ist verpflichtet, für sein Segelboot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes ist ein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung beizufügen. Bis zur Vorlage eines Versicherungsnachweises kann der Verein die Zuweisung eines Liegeplatzes verweigern. Sofern bei Zuweisung eines Liegeplatzes kein Versicherungsnachweis vorgelegt wurde (Bestandsliegeplatzinhaber), ist der Verein berechtigt, den Versicherungsnachweis nachträglich zu verlangen. Darüber hinaus hat jeder Liegeplatzinhaber den Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten Segelscheins (mindestens SBF Binnen) zu führen. Ein Entzug des Segelscheins im Zeitablauf ist dem Stützpunktleiter/Takelmeister bekannt zu machen.

8.

Die Benutzung sämtlicher vereinseigener Anlagen an allen Standorten, insbesondere Vereinsgelände, Vereinsheime, Liegeplätze, Winterlager, Transportmittel, vereinseigenes Werkzeug, Zubehörteile, Boote, Kran- und Slipanlagen etc., erfolgt sowohl für Mitglieder als auch für Gäste auf eigenes Risiko. Insoweit schließt der Verein jegliche Haftung – soweit rechtlich möglich – aus. Gäste des Vereins sind in geeigneter Weise über die für sie relevanten Verhaltenspflichten aufzuklären.

9.

Aus Gründen des Brandschutzes ist das Grillen mit offener Flamme (Gas, Kohle, Holz und dergleichen) sowie das Entzünden von Lagerfeuern, Fackeln oder die Nutzung von Feuerschalen und ähnlichen Einrichtungen auf den Steganlagen an allen Stützpunkten und auf der Terrasse des Hauses im Reffenthal besonders untersagt.

10.

Der Takelmeister/Stützpunktleiter ist für die Sicherheit und Ordnung am jeweiligen Stützpunkt verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er ist insoweit den Mitgliedern und Gästen des Vereins gegenüber weisungsbefugt.

11.

Während der Wintermonate ist der Verbleib von Schiffen an der Steganlage in Otterstadt untersagt.

12. Die auf den Stützpunkten aushängenden und bei Aufnahme ausgehändigten „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ des DSV sind zu beachten.